Update ASP: Was leistet eine Ertragsschadenversicherung?

Wenn Schweinehalter von einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) betroffen sind, ist ein hoher finanzieller Schaden möglich. Wir informieren, inwieweit eine Tierertragsschadenversicherung die Folgen abfangen kann.

Die Erfahrungen mit den ASP-Ausbrüchen in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass der Marktpreisverfall wegen wegbrechender Exportmärkte nicht so groß ist wie befürchtet und mittlerweile eingepreist ist. Aktuelle Ausbrüche, wie kürzlich beispielsweise in einem Hausschweinebestand in Baden-Württemberg, belasten die Märkte offenbar nicht zusätzlich.

Das Plus für den Betrieb

Wo ein Einzelbetrieb von behördlichen Anordnungen in Restriktionsgebieten betroffen ist, greifen grundsätzlich die Entschädigungsvorgaben einer betrieblichen Ertragsschadenversicherung.

Bei einer amtlich angeordneten Tötung ist der gesetzlich vorgegebene Leistungskatalog der Tierseuchenkassen aber lediglich darauf beschränkt, den gemeinen Wert der Schweine zu entschädigen und darüber hinaus gegebenenfalls dadurch entstehende Kosten auszugleichen. Hingegen leistet die Tierertragsschadenversicherung einen Ausgleich für Ertragsausfälle und Mehrkosten, insbesondere auch in nicht von einer Keulung direkt betroffenen Betrieben. Des Weiteren können auch indirekt betroffene Betriebe – sofern vertraglich vereinbart – Leistungen durch etwaige Mehrkosten in Bezug auf logistische Änderungen o.ä. in Anspruch nehmen.

Zwei Szenarien

Aus den aktuellen ASP-Fällen lassen sich grundsätzlich zwei Betroffenheitsszenarien ableiten:

▶ Wenn sich der schweinehaltende Betrieb aufgrund von ASP-Ausbrüchen bei Wildschweinen in einem Restriktionsgebiet befindet, sind Mehrkosten und Ertragsausfälle aufgrund von Vermarktungsbeschränkungen bei den Hausschweinen zu erwarten. Zu nennen sind hier Untersuchungskosten und -gebühren, insbesondere aber Preisabschläge, Preismaskenverluste und Mehrkosten bei der Vermarktung der Tiere.

Die aktuellen Schadenfälle zeigen beispielsweise eine Belastung von mehr als 10 EUR je vermarktetem Schlachtschwein. Die zu erwartende Dauer der behördlichen Restriktionen für ein ASP-Restriktionsgebiet liegt, auch bei einem optimalen Ausbruchsverlauf, bei deutlich über einem Jahr!

▶ Wenn die ASP in einem Hausschweinebestand ausbricht, werden entsprechende Restriktionsgebiete (sog. Sperrzonen III) eingerichtet und Maßregeln für Hausschweine und die Wirtschaft erlassen. Aufgrund neuerer Seuchenbekämpfungsvorgaben ist davon auszugehen, dass eine Sperrzone III mindestens drei Monate bestehen bleibt!

Das Verbringen von lebenden Tieren und Tieren unmittelbar zur Schlachtung aus dieser Zone ist aktuell ungelöst. Insoweit drohen neben großen Tierschutzproblemen (insbesondere in schweinedichten Regionen) sehr erhebliche wirtschaftliche Folgen, wenn Tiere nicht bzw. nicht zeitgerecht vermarktet werden können.

Unser Tipp

Eine Tierertragsschadenversicherung sichert insbesondere die direkten Folgen ab, die sich aus Vermarktungsbeschränkungen aufgrund amtlicher Anordnungen ergeben. Darüber hinaus sind natürlich auch weitere Ertragsschäden abgedeckt, wie sie beispielsweise durch Leerstand entstehen.

Die ISW-Versicherungsmakler erreichen Sie zu diesem Thema unter der Telefonnummer 04471/70088-20. Gerne können Sie auch eine Online-Beratung vereinbaren.

IMPRESSUM
ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg I www.isw-vsmakler.de; Telefon: 04471 70088-20
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer
Fotos: Luise Richard (2), ISW (1), Kowalski (1), Shutterstock (1), Michal Renco pixabay (1)
Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert.
Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Die Kosten steigen derzeit allenthalben – für Futtermittel, für Handwerkerleistungen, für Baustoffe, für betriebsnotwendiges neues Inventar. Was aber, wenn die Versicherungsleistung für die Gebäude- und Inventarversicherung diese höheren Werte nicht abdeckt? Dann kann es im Schadenfall ein böses Erwachen geben. Weil der Sachverhalt wichtig ist, haben wir in dieser Fokus Versicherungen dem Thema breiteren Raum eingeräumt. Lesen Sie dazu unser Interview mit ISW-Geschäftsführer Andreas Stärk.
Außerdem geht es in dieser Ausgabe unserer Informationen um Neues zum Dauerthema Afrikanische Schweinepest. Und wir geben Tipps, wie Sie für Sicherheit bei den Erntemaschinen sorgen, damit es erst gar nicht zu einem Brand von Mähdrescher oder Presse kommt.

Ihre ISW-Versicherungsmakler

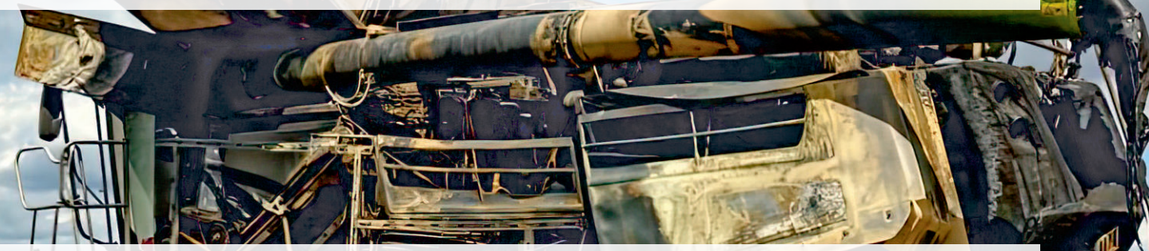

Hilfe, der Mähdrescher brennt!

Um einer Brandgefahr bei Erntemaschinen vorzubeugen, sollten Traktoren und selbstfahrende Erntemaschinen grundsätzlich mit Feuerlöschern ausgerüstet sein.

Während der Erntezeit steigt das Brandrisiko bei landwirtschaftlichen Maschinen erheblich. Da diese in der Erntezeit in hohem Maße beansprucht werden und kleinere Reparaturarbeiten oft vor Ort und unter Zeitdruck durchgeführt werden, sollen Sie insbesondere auf die Sicherheit achten.

Traktoren und selbstfahrende Erntemaschinen sollten grundsätzlich mit geeigneten Feuerlöschern ausgerüstet sein. Bei Mähdreschern werden sie von den Versicherern vorgeschrieben.

INHALT
In dieser Kundeninformation lesen Sie Neues zu:

- Brandgefahr bei Erntemaschinen vorbeugen: Hilfe, der Mähdrescher brennt!
- Gebäude und Inhalt korrekt versichern: Über den Unterversicherungsverzicht und die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.
- Update ASP: Was leistet eine Ertragsschadenversicherung?

Pulverlöscher am besten geeignet

Der Pulverlöscher ist – erkennbar an der Aufschrift „ABC-Pulver" – der Universallöscher für die Landwirtschaft. Pulverlöscher eignen sich zum Löschen von festen, glutbildenden Stoffen der Brandklasse A sowie zum Löschen flüssiger bzw. flüssig werdender Stoffe wie Öle oder Schmierstoffe der Brandklasse B. Darüber hinaus ersticken Pulverlöscher auch brennende Gase (Brandklasse C) und sind somit in der Landwirtschaft universell einsetzbar.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, von einem Sachkundigen gewartet werden. Und wenn der Feuerlöscher gebraucht wurde, ist er nach dem Einsatz unverzüglich wieder zu füllen.

Vorsicht ist angebracht!

Grundsätzlich sollten bestimmte Vorkehrungen Routine sein und von allen an der Ernte Beteiligten beherzigt werden. Nur so behalten Sie Ihren umfänglichen Versicherungsschutz.

- Maschinen dürfen – auch während einer kurzen Arbeitsunterbrechung – nicht auf Flächen mit leicht brennbaren Stoffen (z. B. trockenes Gras oder Stroh) abgestellt werden. Der Abstand zu Heu, Stroh oder anderen brennbaren Stoffen muss mind. 2 Meter betragen.

→

- Die Arbeitsmaschinen sind zudem regelmäßig nach der Nutzung von sämtlichen Ernteresten zu befreien – im Bereich des Motorraums, der Batterie und der Auspuffanlage.
- Lassen Sie Arbeitsmaschinen regelmäßig warten und erneuern Sie Verschleißteile rechtzeitig. Brände können beispielsweise durch defekte und heiß gelaufene Lager oder rutschende Keilriemen entstehen. Das gilt vor allem für Mähdrescher und Strohpressen.
- Rauchen ist strengstens verboten! Achten Sie v.a. beim Dreschen und Strohpressen darauf, dass das Rauchverbot eingehalten wird.
- Entfernen Sie nach der Betankung und dem Ölwechsel verschütteten Treibstoff oder Ölreste sorgfältig.

Unser Tipp

Beachten Sie die Vorschriften des Herstellers zu Bedienung der Maschinen, zur Wartung und zur Schadenverhütung. Und setzen Sie die Vorsichtsmaßnahmen auch bei allen Erntehelfern durch. Dann sollten Sie auf der sicheren Seite sein.

Gebäude und Inhalt korrekt versichern

Über den Unterversicherungsverzicht und die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer

Das kann bitter werden nach einem Schadenfall: Kürzungen der Entschädigungszahlung können existenzgefährdend sein, wenn der Versicherungsschutz nicht reichte und deshalb betriebsnotwendige Gebäude oder betriebsnotwendiges Inventar nicht wieder angeschafft werden können. Wie kann einer solchen Situation vorgebeugt werden? Und eine weitere wichtige Frage dabei: Wann ist die Mehrwertsteuer mitversichert?

ISW-Geschäftsführer Andreas Stärk gibt Auskunft.

▶ *Herr Stärk, derzeit ist viel in Bewegung und nicht wenige blicken sorgenvoll in die Zukunft. Die Bau- und Betriebskosten auf den Höfen steigen, und damit verbunden ist auch der Versicherungsschutz für Gebäude und Inventar. Worauf kommt es in der jetzigen Situation an?*

Auf eine korrekte Absicherung von Gebäuden und Inventar ist allergrößter Wert zu legen. Deshalb sollte der Versicherungsschutz regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Grundsätzlich empfehlen wir – und das ist auch üblich – die Absicherung der betriebsnotwendigen Gebäude und der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude zum gleitenden Neuwert. Das betriebsnotwendige Inventar sollte zum Neuwert versichert sein.

▶ *Wo liegen die Stolpersteine?*

Wesentlicher Baustein einer existenzsichernden Absicherung ist die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes (UVV)! Damit sichert das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer zu, auf eine Prüfung der Unterversicherung im Schadenfall zu verzichten.

Das heißt im Klartext: Bei einem Unterversicherungsverzicht wird nach Eintritt des Schadens **nicht** geprüft, ob der Versicherungsschutz für ein Gebäude ausreichend war. Die Schadensummen in aktuellen Schadenfällen liegen angesichts exorbitant gestiegener Baukosten oft sehr deutlich über den Erfahrungssätzen der vergangenen Jahre. Der UVV garantiert, dass der Versicherer unbegrenzt für den entstandenen Gebäudeschaden haftet!

Als ISW-Versicherungsmakler legen wir daher sehr großen Wert auf entsprechende Vereinbarungen mit den Versicherern in den von uns vermittelten Verträgen und beraten die Versicherungsnehmer dementsprechend.

▶ *Welche Voraussetzungen braucht es, um einen Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können? Und wie wird ein Schaden im Fall des Falles bewertet?*

Voraussetzung für einen UVV durch den Versicherer ist, dass eine gleitende Neuwertversicherung vereinbart und im Schadenfall das im Vertrag vorgegebene Bewertungsverfahren angewandt wird. Bei der gleitenden Gebäude-

neuwertversicherung werden die Bewertungsansätze in einem vorgegebenen Verfahren jährlich angepasst.

Üblicher Bewertungsansatz bei Gebäuden ist der sogenannte Wert 14: Hierbei werden pauschalierte Wertansätze (Quadratmeter Grundfläche, Kubikmeter umbauter Raum, Tierplätze etc.) zu Bewertung herangezogen. Die Wertansätze für den Wert 14 differenzieren dabei nicht, ob ein Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht; denn es geht ja um Pauschalwerte. Insoweit können und dürfen diese Bewertungsansätze auch bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung nicht gekürzt werden; andernfalls würde man den UVV verlieren.

Für die Höhe einer eventuellen Entschädigungsleistung für den Gebäudeschaden hat das Bewertungsergebnis keinerlei Bedeutung, hier kommt es nur auf die ermittelten Wiederherstellungskosten nach Schaden an!

▶ *Wo ist die Mehrwertsteuer denn ggf. zu berücksichtigen?*

Bei der weit verbreiteten Gebäudewertermittlung nach Wert 14 spielt der Vorsteuerabzug also definitiv keine Rolle. Bei anderen Bewertungsverfahren, beispielsweise bei einer Bewertung mit Wertzuschlagsklausel, kann es jedoch durchaus relevant sein, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Die Folgen für einen bestehenden Unterversicherungsverzicht sind immer zu prüfen.

Ob Mehrwertsteuer mitversichert werden soll, ist bei der Ermittlung der Versicherungssummen für die feste Neuwertversicherung oder bei der Zeitwertversicherung von Gebäuden zu berücksichtigen.

▶ *Wir haben bis jetzt nur über die Absicherung der Gebäude gesprochen. Was ist beim Inventar zu beachten? Lässt sich dort auch ein Unterversicherungsverzicht vereinbaren?*

Bei der Absicherung von landwirtschaftlichem Inventar ist zwischen einer Einzelwertermittlung und einer Wertermittlung mit pauschalen Wertansätzen zu unterscheiden.

Als ISW Versicherungsmakler empfehlen wir die Absicherung des landwirtschaftlichen Inventars mit pauschalen Wertansätzen für Fläche und Tierplätze. Nur in diesem Fall ist der Versicherer bei korrekter Angabe der Betriebsdaten bereit, einen UVV für das landwirtschaftliche Inventar zu vereinbaren, allerdings gedeckelt in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Zu berücksichtigen ist, dass die üblichen Wertansätze nicht hinsichtlich einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung differenzieren. Wenn die Versicherungssumme über pauschale Wertansätze (d.h. für Fläche und Tierplätze) ermittelt worden ist, sind ggf. zusätzliche Positionen wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder besondere Betriebsausstattungen (teure Kartoffeltechnik o.ä.) zu ergänzen. Diese Positionen werden mit einer eigenständigen Versicherungssumme ausgewiesen. Insoweit ist hierfür festzulegen, ob eine Versicherung zum Neu- oder Zeitwert erfolgen soll und ob die Mehrwertsteuer mitversichert gilt, damit diese bei einer Entschädigungsleistung Berücksichtigung findet.

Und damit es kein böses Erwachen gibt: Für Inventar außerhalb der vom Versicherer definierten Wertansätze gilt kein Unterversicherungsverzicht!

▶ *Vielen Dank für das Gespräch!*

Unser Tipp

▶ Betriebsnotwendige Gebäude sollten zum gleitenden Neuwert mit (unbegrenztem) Unterversicherungsverzicht (UVV) versichert werden.

▶ Das landwirtschaftliche Inventar sollte, soweit möglich, mit pauschalen Wertansätzen zum Neuwert versichert werden. Unterversicherungsverzicht kann für das pauschal bewertete Inventar gewährt werden, hier allerdings begrenzt auf die vereinbarte vertragliche Versicherungssumme.

▶ Voraussetzung für den UVV ist ein mit dem Versicherer abgestimmtes Bewertungsverfahren für Gebäude und Inventar! Übliche Bewertungsverfahren berücksichtigen eine etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung nicht.

▶ Die Frage, ob Mehrwertsteuer mitversichert werden soll, spielt bei der Absicherung von Gebäude mit festen Neuwerten oder Zeitwerten eine Rolle.

▶ Gleiches gilt bei der Absicherung von landwirtschaftlichem Inventar, soweit eine Einzelwertermittlung erfolgt oder beispielsweise selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder besondere Betriebsausstattungen zum Neuwert oder Zeitwert versichert werden sollen.

KUNDENINFORMATION